

**Verordnung zur Änderung und Ergänzung der  
Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes  
zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums.**

Vom 7. Juli 1933.

In der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 4. Mai 1933 — Reichsgesetzbl. I S. 233 — treten folgende Änderungen und Ergänzungen ein:

I. Im § 3 Abs. 1 Satz 3 wird unter Ersetzung des Schlüsselpunktes durch einen Strichpunkt folgendes angefügt:

„würden einem noch nicht berufsunfähigen Dienstverpflichteten klagbare Bezüge zustehen, wenn er berufsunfähig wäre, so kann ihm im Falle der Bedürftigkeit, insbesondere wenn er für mittellose Angehörige sorgt, eine jederzeit widerrufliche laufende Unterstützung gewährt werden; sie darf drei Viertel der Bezüge nicht übersteigen, die dem Dienstverpflichteten im Falle der Berufsunfähigkeit zustehen würden“.

II. Im § 3 Abs. 1 Satz 4 werden die Worte „und 3“, der Strichpunkt hinter dem Wort „geleistet“ und die Worte „§ 2 Abs. 2 gilt entsprechend“ gestrichen.

III. Im § 3 Abs. 1 Satz 5 werden die Worte „ihres Betrags“ durch die Worte „von drei Vierteln ihres Gesamtbetrags“ und der Schlüsselpunkt durch einen Strichpunkt ersetzt sowie folgender Halbsatz angefügt:

„bei Verträgen mit kalendermäßig bestimmbarer Geltungsdauer gilt der Betrag als Übergangsgeld, der — unter Ausschluß einer etwaigen Aufwandsentschädigung — nach dem Zeitpunkt zu zahlen gewesen wäre, bis zu dem nach Satz 2 und 4 die bisherigen Bezüge belassen werden“.

IV. Im § 3 Abs. 2 Satz 1 wird unter Ersetzung des Schlüsselpunktes durch ein Komma folgendes angefügt:

„oder die seit dem 1. August 1914 ohne Unterbrechung bei einem oder mehreren der in § 1 bezeichneten Dienstberechtigten oder ihren Rechtsvorgängern im Beamten-, Angestellten- oder Arbeiterverhältnis beschäftigt waren; dabei ist es unerheblich, seit wann die Voraussetzungen für die Gleichstellung von Einrichtungen

und Unternehmungen mit Körperschaften des öffentlichen Rechts im Sinne des § 1 gegeben sind“.

V. Im § 5 Abs. 4 sind die Worte „durch einseitige Erklärung des Dienstverpflichteten“ zu ersetzen durch die Worte „durch einseitige Erklärung des Dienstberechtigten“.

Als weiterer Absatz ist anzufügen:

„(8) Die nach Abs. 5 zuständigen obersten Reichs- oder Landesbehörden können für Einrichtungen und Unternehmungen, die im Sinne des § 1 Körperschaften des öffentlichen Rechts gleichgestellt sind, Beauftragte zur Durchführung dieser Verordnung bestellen; diese können die Entlassungen und Kündigungen nach Maßgabe dieser Verordnung rechtswirksam auch selbst aussprechen. Bei den erforderlichen Erhebungen sind sie von der Geschäftsleitung zu unterstützen.“

VI. Im § 6 Abs. 1 wird nach dem Worte „Betriebsführung“ eingeschaltet „oder im Interesse des Dienstes“ und der letzte Satz dieses Absatzes gestrichen.

An Stelle des Abs. 3 tritt folgender Absatz:

„(8) Nach Ablauf der Kündigungsfrist (Abs. 2) finden die Vorschriften des § 3 Abs. 1 Satz 3, 6 und 7 entsprechende Anwendung, wenn der Vertrag nicht befristet war und die Kündigung dauernd ausgeschlossen oder an das Vorliegen eines wichtigen Grundes geknüpft war.“

Als Abs. 4 wird angefügt:

„(4) § 5 mit Ausnahme des Abs. 6 findet entsprechende Anwendung.“

VII. Im § 8 ist nach den Worten „nach § 3 Abs. 1“ ein Komma zu setzen, das folgende Wort „und“ zu streichen und nach den Worten „§ 4 Satz 2“ anzufügen „und § 6 Abs. 3“.

VIII. Die Bezeichnung § vor den laufenden Nummern ist zu streichen, im Text, wo Bestimmungen der Verordnung angeführt sind, durch „Nr.“ zu ersetzen.

Berlin, den 7. Juli 1933.

Der Reichsminister des Innern  
Fric

Der Reichsminister der Finanzen  
Graf Schwerin von Krosigk

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei getrennten Teilen — Teil I und Teil II —.

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,10 RM, für Teil II = 1,50 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidenbaum 9265 — Postfachkonto: Berlin 96 200). Preis für den achteckigen Bogen 15 Pf., aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Pf. ausschließlich der Postdruckgebühren. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.